



Studierbarkeit

als Kriterium in
Verfahren der
(Programm)Akkreditierung



Gliederung

Vorwort	2
Die rechtliche Grundlage der Akkreditierung	2
Studierbarkeit in den formalen Prüfkriterien	3
Studierbarkeit in den fachlich-inhaltlichen Kriterien	3
Entscheidungsräume der Gutachter*innengruppe	6
Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat	6

Vorwort



Jasmin Usainov

(Zum Zeitpunkt der Beitragserstellung studentisches Mitglied im Akkreditierungsrat)

Unter Studierbarkeit verstehen wir die Gewährleistung angemessener Studienbedingungen durch die Hochschule für alle Studierenden entsprechend ihrer individuellen Ausgangslagen. Die Verbesserung der Studierbarkeit ist eines der zentralen Anliegen der Akkreditierung und Kernthema der Studierendenvertretung. Durch Modularisierung, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, Steigerung der Mobilität und Unterstützung von Studierenden in allen Lebenslagen wurden in den letzten Jahrzehnten bereits Verbesserungen erzielt.

Trotzdem stellt sich die Frage der Messbarkeit von Studierbarkeit, denn diese lässt sich nicht ausschließlich anhand von Kennzahlen ablesen und auswerten. Hier spielen die Gutachter*innen in Akkreditierungsverfahren eine zentrale Rolle bei der Einschätzung der Studienbedingungen vor Ort. Es ist daher besonders wichtig, sich als Gutachter*in damit auseinanderzusetzen, was gute Studienbedingungen ausmacht.

Die vorliegende Handreichung verfolgt das Ziel, allen die an der Gestaltung und Akkreditierung von Studiengängen beteiligt sind, Informationen zu geben, welche Faktoren auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlage in §12 der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag besondere Beachtung finden müssen. Dabei bilden diese Rechtsgrundlagen jedoch nur die Grundpfeiler. An der Hochschule selbst können und sollten darüberhinausgehende Konzepte ausgearbeitet werden und Anwendung finden, um die Studierbarkeit zu verbessern.

¹ Diese Rechtsgrundlagen sind auf der Website des Akkreditierungsrates eingestellt: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

Die rechtliche Grundlage der Akkreditierung

Die rechtliche Basis für die Akkreditierung bildet der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV) gemeinsam mit den zugehörigen Rechtsverordnungen der Länder. Diese Rechtsverordnungen orientieren sich an der Musterrechtsverordnung (MRVO)¹.

Im StAkkrStV wird zwischen formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfkriterien unterschieden. Während die Akkreditierungsagenturen die formalen Kriterien bereits vor der Begehung prüfen, liegt die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien bei den Gutachter*innen. Zur Bewertung der Studierbarkeit dienen der Selbstbericht, beigelegte Dokumente und die Vor-Ort Begehung. Neben den Studiendokumenten (Modulhandbuch und Studien- und Prüfungsordnung) sollten zur Bewertung der Studierbarkeit insbesondere:

- Gendersensible/genderbezogene Studienverlaufsuntersuchungen, Abbrecher*innenzahlen und –quoten,
- Studien- und Modulevaluationen sowie Absolvent*innenstudien,
- Erhebungen/ Messungen der studentischen Arbeitsbelastung (Workload),
- Stellungnahme(n) der Studierenden,
- Berichte über die Studienqualitätsentwicklung,
- die Angaben der Hochschule in Kap. 4.1 des Rasters des Akkreditierungsrats,

herangezogen werden. All diese Dokumente können dabei helfen, die Qualität und Entwicklung des Studiengangs mit Augenmerk auf die Studierbarkeit zu bewerten. Neben den Unterlagen dienen vor allem die Begehung und die Diskussion mit den verschiedenen Gruppen als Basis der Bewertung. Dabei sollten während der Begehungen gemachte Aussagen mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen und bestehende offene Fragen geklärt werden. Die Gutachter*innen sollten bei Bedarf nachhaken und gegebenenfalls weitere Zahlen anfordern, um auf dieser Basis ein qualifiziertes Urteil treffen zu können.

Leitfragen für die Bewertung der Studierbarkeit können sein:

- Wie bewerten Studierende die Herausforderungen des Studiums?
- Kennen die Stakeholder die Prozesse der Qualitätsentwicklung des Studiengangs und können sie Resultate benennen?
- Sind Unterlagen und Aussagen kongruent oder widersprüchlich?
- Werden Auffälligkeiten (bspw. Abbrecher*innenquoten) benannt und gibt es für diese plausible Erklärungen?

- Existieren verschiedene Erhebungen (s.o.) und ist die resultierende Datenlage ausreichend, um Rückschlüsse auf die Qualität des Studiums und die Studierbarkeit zu ziehen?
- Kann die Hochschule Beispiele für Maßnahmen nennen, die (auf Grundlage der Erhebungen o.ä.) ergriffen wurden, um die Studierbarkeit (weiter) zu verbessern?

Treten gravierende Mängel auf, können die Gutachter*innen in ihrem Gutachten Auflagen vorschlagen oder bei Verbesserungspotentialen Empfehlungen aussprechen.

Nach Erstellung des Gutachtens anhand des Rasters² des Akkreditierungsrats reicht die Hochschule den Akkreditierungsbericht beim Akkreditierungsrat ein. Dort wird auf Basis des Gutachtens die Akkreditierung ausgesprochen oder verwehrt, gegebenenfalls mit Auflagen. Empfehlungen werden ausschließlich im Gutachten aufgeführt und sind ein zentrales Mittel der Gutachter*innen, um Qualitätsentwicklung anzuregen.

Es ist wichtig, dass bei allen Aussagen im Gutachten erläutert wird, auf welcher Basis und unter Einbezug welcher Evidenzen (bspw. Bezug auf Gespräche, Erhebungen, Selbstbericht) Empfehlungen getroffen oder Auflagen empfohlen werden, damit bei der späteren Bearbeitung keine Unklarheiten entstehen. Besonders innovative Maßnahmen oder Konzepte zur Studierbarkeit sollten genauso wie Schwierigkeiten bei der Studierbarkeit bereits in den allgemeineren Kapiteln zur zusammenfassenden Qualitätsbewertung am Anfang des Berichts und zudem im Kapitel 2.1 Schwerpunkte der Bewertung erwähnt werden.

Studierbarkeit in den formalen Prüfkriterien

Die formalen Prüfkriterien umfassen nach § 2 (2) StAkkStV Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Im Raster des Akkreditierungsrats werden diese Aspekte im Prüfbericht unter Punkt 1 von der Agentur bewertet. Es ist für die Gutachter*innen wichtig, sich mit der Prüfung durch die Agentur auseinanderzusetzen, um den Studiengang und dessen Studierbarkeit als Gesamtkonzept zu verstehen. Einige Aspekte, die im formalen Teil geprüft werden, müssen inhaltlich von den Gutachter*innen erneut aufgegriffen werden, da sich die Kriterien überschneiden. Die Studie der formalen Begutachtung durch die Agentur liefert auch bereits einen Überblick über die zu akkreditierenden Studiengänge.

Modularisierung (§7 MRVO) und Leistungspunktesystem (§8 MRVO)

- Die Agentur überprüft die Modularisierung. Enthält der Studiengang besonders große oder kleine Module, so muss dies unter Studierbarkeit (§12 (5)MRVO) von den Gutachter*innen inhaltlich aufgegriffen werden.

Anerkennung und Anrechnung (§ 2 Abs. 2 StAkkStV)

- Die Agentur überprüft die Existenz der Regularien zur Anerkennung und Anrechnung. Die Umsetzung dieser Kriterien muss während der Begehung diskutiert werden und unter dem Stichwort Mobilität (§12 (1) MRVO) inhaltlich bewertet werden.

Studierbarkeit in den fachlich-inhaltlichen Kriterien

Im Nachfolgenden sind unter den verschiedenen Kriterien Punkte aufgeführt, die herangezogen werden können, um die Studierbarkeit eines Studiengangs zu bewerten. Zentraler Aspekt der Studierbarkeit ist dabei die Abwesenheit struktureller Hindernisse, die das Studium über die Regelstudienzeit hinaus verlängern könnten. Voraussetzung für die Identifizierung solcher Hindernisse sind ein geeignetes Studiengangsmoitoring und die Darlegung einer Prozessschleife zur Beseitigung identifizierter Hindernisse.

Der zweite zentrale Aspekt sind angemessene Studienbedingungen, zu denen beispielsweise die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, die Verfügbarkeit von Lern- und Lehrressourcen oder Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und der Mobilität zählen. Um diese Aspekte zu bewerten, ist es nötig, die Besonderheiten und lokalen Gegebenheiten des Studiengangs und der Hochschule zu berücksichtigen und den Umgang des Fachbereichs mit den Themenfeldern zu bewerten. Im Gutachten soll diese thematische Auseinandersetzung von den Gutachter*innen kurz und knapp, aber nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Folgenden werden unter den einzelnen Punkten des Gutachtenrasters des Akkreditierungsrats Anregungen für die Diskussion aufgeführt, die zu einer Bewertung der Studierbarkeit herangezogen werden können.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen im Curriculum

- Heterogenität der Kohorte (individuelle Bildungsbiografien wie zweiter und dritter Bildungsweg, Studiengangswwechsler*innen, Berufserfahrung, Studierende mit Beeinträchtigungen) wird systematisch erfasst und fließt in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs mit ein.

² Die Raster für die verschiedenen Akkreditierungstypen finden sich hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/antragstellung/antragstellung>

Werden aufgrund der Heterogenität der Kohorte gezielte Maßnahmen ergriffen?

Gibt es beispielsweise Brückenkurse, Online-Angebote oder Tutorien (besonders in Fächern, bei denen die Studierenden Schwierigkeiten haben)?

Studiengangskonzept

- Angemessenes Verhältnis von Selbststudium zu Lehrveranstaltungen und Abstimmung dieser aufeinander (Lernprozess statt Lehre im Zentrum, die Selbststudienzeiten sind in den Modulhandbüchern dokumentiert, es ist nachvollziehbar, in welcher Form sich Präsenz- und Selbststudium ergänzen).
- Angemessene Lehrformate mit integrierten Praxisanteilen
 - Angemessene Modulgrößen von mindestens 5-6 ECTS³ pro Modul (Kleinteiligkeit muss didaktisch nachvollziehbar begründet werden)
 - Moduldauer von i.d.R. maximal einem Jahr
 - Fächerübergreifendes integratives und interdisziplinäres Lernen
 - Verknüpfung von Praxis und Theorie, gezielte Anwendung erlernter Kompetenzen
- Angemessene Wahlmöglichkeiten und Wahlfreiheiten zur individuellen Gestaltung des eigenen Lernens
- Stimmige ECTS-Vergabe: Die fachlichen Leistungsanforderungen müssen realistisch in der vorgesehenen Zeit zu bewältigen sein.
- Einbeziehung der Studierenden in die Konzeption des Studiengangs

Können die Lehrenden von innovativen Modulkonzepten berichten?

Entsteht bei dem Studiengang der Eindruck, dass dieser sinnvoll aufeinander aufbaut und genügend Flexibilität für ein selbstbestimmtes Studieren ermöglicht?

Mobilität

- Einbau von Mobilitätsfenstern in die Curricula, um ein verzögerungsfreies Studium zu ermöglichen
- Gezielte Beratung zur Unterstützung von Mobilitätsphasen
- Klare Zuständigkeitsverteilung und Anerkennungsregeln für Leistungen an in- und ausländischen Hochschulen sind transparent dokumentiert, eine Anerkennung nach Lissabon-Konvention⁴ findet Anwendung

Existieren Vereinbarungen für Austauschprogramme mit ausländischen Hochschulen?

Haben die Studierenden den Eindruck, angemessen beraten zu werden und die Möglichkeit zu haben, ihre Leistungen anrechnen zu lassen?

Ressourcenausstattung

- Es sind ausreichend Veranstaltungsräume vorhanden, um den Studienbetrieb zu gewährleisten (die Hochschule legt dazu i.d.R. einen Plan der vorhandenen und nötigen räumlichen Kapazitäten vor)
- Einzel- und Gruppenarbeitsplätze für das Selbststudium sind in angemessener Zahl vorhanden

Gewährleisten die Laborkapazitäten eine Durchführung von Praktika in angemessener Gruppengröße und ist geschultes Lehrpersonal vorhanden, um eine gute Betreuung zu gewährleisten?

Ist genug geschultes Lehrpersonal vorhanden, um qualitativ hochwertige Seminare mit angemessenen Gruppengrößen durchzuführen?

Ist der Zugang zu notwendiger Software und Literatur gegeben und gesichert?

Prüfungssystem

- modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen
- Vielfalt der Prüfungsformen
- Zugangsregelungen und Teilnahmevoraussetzungen für Module und Prüfungen im Modulhandbuch sind plausibel

Treten bei individuellen Studiengangverläufen Schwierigkeiten auf und wird die Zulassung zu Modulen/Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben?

Existieren innovative Prüfungskonzepte, die auf Kompetenzorientierung und studierendenzentriertes Lehren in besonderem Maß achten?

Studierbarkeit in der Regelstudienzeit

- Umfasst insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb
- Pflichtmodule und Wahlmodule werden so angeboten, dass sie ein verzögerungsfreies Studieren ermöglichen
- Sinnvoll nutzbare Selbststudienzeiten; dazu trägt insbesondere ein kompakter Stundenplan mit bspw. einem freien Nachmittag für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen bei
- Mentoring und Studienberatungsprogramme, auch im Bereich der psychosozialen Beratung
- Spezielle Beratung zum Studieneinstieg und zu Wahlmöglichkeiten

³ siehe Prüfungsbelastung und -organisation

⁴ https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

Gibt es Informations- und Beratungsangebote über Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs?

Bei Reakkreditierungen: Schafft es ein erkennbarer Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit? Schafft es ein substanzieller Anteil der Studierenden in Regelstudienzeit plus zwei Semester? Wenn nicht: Wird dies plausibel begründet?

Überschneidungsfreiheit

- Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtmodule nach Studienverlaufsplan müssen möglichst Überschneidungsfrei angeboten werden
- Möglichst einheitliche Taktung der Anfangszeiten der Lehrveranstaltungen (z.B. gerade Stunden)
- Nach Möglichkeit Berücksichtigung von Wahlmodulen und Sprachkursen

Hat der Fachbereich Instrumente, um auch bei Individuellen Studiengangverläufen die Überschneidungen von Veranstaltungen zu minimieren?

Prüfungsbelastung und -organisation

- Angemessener Umfang der Lerneinheiten (i.d.R. mind. 5 ECTS – innerhalb eines Jahres zu bewältigen)
 - Abweichungen müssen unter Berücksichtigung der Prüfungsgesamtbelastung hinsichtlich der Stimmigkeit von Modul- und Prüfungskonzept mit den Qualifikationszielen begründet werden
- Angemessene Verteilung der Prüfungsdichte (auch in der Organisation von Praktika und Hausarbeiten) über das Semester, zeitnahe Nachholtermine
- kein redundantes Prüfen (i.d.R. 1 Prüfung pro Modul), Umgang mit Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen
- Transparenter Umgang mit Prüfungsmodalitäten und –terminen, Klarheit der Regelungen zu An- und Abmeldung von Prüfungen und den Bedingungen für Wiederholungsprüfungen.
- Festlegung der Art und des Umfangs von Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen, Abweichungen müssen spätestens zu Beginn des Semesters an geeigneter Stelle (Intranet, Aushang, in der Lehrveranstaltung) kommuniziert werden

Berichten die Studierenden von Belastungsspitzen und erhöhtem Workload aufgrund der Prüfungsorganisation?

Sind alle relevanten Informationen bezüglich der Prüfungen niedrigschwellig zugänglich?

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

- Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent*innen
- Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität und der Studierbarkeit abgeleitet
- Evaluationsergebnisse und daraus resultierende Maßnahmen werden mit den Befragten rückgekoppelt
 - Ist die Rücklaufquote zu gering, müssen andere Formen der Evaluation entwickelt werden
- Die Studienqualität und der Workload werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung regelmäßig evaluiert
 - Besonders für die Entwicklung der Studienqualität sind qualitative Evaluationsmethoden oft aussagekräftiger
- Durch Kohortenanalysen und Befragungen werden „Hindernisse“ im Studienverlauf identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen

Existieren angemessene Werkzeuge zur Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs? Werden diese von allen Beteiligten angenommen?

Welche Maßnahmen wurden im Akkreditierungszeitraum ergriffen? Kann der Fachbereich dadurch glaubhaft machen, dass das Monitoring funktioniert?

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

- Hochschulweite Konzepte kommen auf Studiengangsebene zur Anwendung
- Nachteilsausgleich für Menschen mit Beeinträchtigungen ist geregelt und wird angewendet
- Es werden gendersensible und genderbezogene Daten gesammelt und in das Studiengangsmonitoring einbezogen
- Es gibt geregelte oder individuelle Teilzeitmodelle für Studierende in besonderen Lebenslagen, welche niederschwellig zugänglich sind
- Berücksichtigung diverser Lebensumstände (z.B. Erziehungsverantwortung, Pflegeverantwortung, Migrationshintergrund, internationale Studierende, Arbeiterkinder) im Studienablauf und der Beratung

Existieren Konzepte, die auf Studiengangsebene die Diversität der Studierenden fördern?

Stehen diese Konzepte / Informationen angehenden Studierenden im Vorfeld der Aufnahme des Studiums z.B. im Internet zur Verfügung?

Verfügt die Hochschule über Erfahrungen bei der Anwendung oder Umsetzung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich?

Für alle Kriterien gilt dabei, dass Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies bezieht sich vor allem auf die Beseitigung von Hindernissen, die einem Abschluss in Regelstudienzeit entgegenstehen.

Qualitätsentwicklung durch Reakkreditierung

Darüber hinaus können unter jedem Kriterium Maßnahmen definiert werden, die der Qualitätsentwicklung dienen. Während es eine Aufgabe der Akkreditierung ist, zu überprüfen, dass die Mindeststandards eingehalten werden, soll insbesondere bei Reakkreditierungen auch ein Fokus auf die Qualitätsentwicklung gelegt werden. Die Frage für alle Kriterien ist dann nicht mehr, ob sie grundlegend erfüllt sind, sondern, ob bereits zwischen der letzten Akkreditierung und der anstehenden Reakkreditierung Verbesserungsprozesse stattgefunden haben und weitere Verbesserungsprozesse empfohlen werden. Hier kann der externe Blick der Gutachter*innen besonders hilfreich sein.

Um Qualitätsentwicklung anzuregen, können die Gutachter*innen im allgemeinen Teil des Gutachtens mögliche Handlungsfelder herausarbeiten oder zu dem Mittel der Empfehlung greifen. Eine Empfehlung hat dabei einen verbindlicheren Charakter als ein Ratschlag, der im allgemeinen Teil formuliert wird. Bei der Reakkreditierung lohnt sich der Blick in das Gutachten der vorangegangenen Akkreditierung. Wurden die Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung aufgenommen?

Entscheidungsräume der Gutachter*innengruppe

Die Gutachter*innengruppe legt in ihrem Gutachten plausibel und nachvollziehbar dar, ob ein Kriterium erfüllt bzw. nicht erfüllt ist. In Bezug auf vielen Kriterien ist dabei die Expertise der Gutachter*innen gefragt, um nach Betrachtung des konkreten Studiengangs, die Angemessenheit bspw. der Lehrformate und der Ressourcen zu bewerten, da es hier keine fixen Vorgaben gibt. Ihre Entscheidung darf von keiner anderen Instanz (z.B. der koordinierenden Akkreditierungsagentur) verändert werden. Lediglich ergänzende Hinweise sind unter TOP 3.1 des Rasters des Akkreditierungsrates erlaubt. Bezogen auf die einzelnen Kriterien können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden, wenn die Kriterien nach Meinung der Gutachter*innen unzureichend oder gar nicht erfüllt sind.

Die Hochschulen haben die Möglichkeit, bereits im Prozess der Begutachtung auf solche Empfehlungen und Auflagen einzugehen, so dass sich diese möglichst erübrigen. Dies ist ausdrücklich gewünscht und dient dazu, mit einem möglichst unstrittigen und positiven Akkreditierungsbericht den Antrag auf (Re-)Akkreditierung zu stellen. Gleichzeitig eröffnet sich auf diesem Weg die Möglichkeit, notwendig erachtete Veränderungen schnell einzuleiten.

Es können auch Sondervoten einer Statusgruppe zu einzelnen oder mehreren Kriterien verfasst werden. Darauf muss im Gutachten unter TOP 3.1 des Prüfberichts explizit hingewiesen werden. Dies erlaubt insbesondere den Studierenden und Vertreter*innen der Berufspraxis, den Mitgliedern des Akkreditierungsrates einen Hinweis zu geben,

wenn es aus ihrer Perspektive zu gravierenden Unstimmigkeiten gekommen ist.

In im positiven Sinne herausragenden Fällen, kann die Gutachter*innengruppe das Verfahren bzw. die Hochschule dem Akkreditierungsrat für den „Preis für Qualitätsentwicklung“ vorschlagen⁵.

Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat

Maßgebend für die Entscheidung des Rats ist das Gutachten der Gutachter*innen. Dabei folgt der Rat in der Regel den Auflagen der Gutachter*innen und verlässt sich auf die Einschätzung der Angemessenheit seitens der Gutachter*innen. Im Sinne einer einheitlichen Spruchpraxis kann er sie jedoch auch verändern oder streichen bzw. neue Auflagen und Hinweise aussprechen. Die Empfehlungen der Gutachter*innengruppe dienen der Qualitätsentwicklung des Studiengangs und spielen in der Entscheidung des Akkreditierungsrates keine hervorgehobene Rolle. In Ausnahmefällen weist der Rat auch Anträge zurück, wenn die Unterlagen große, qualitative Mängel aufweisen. Hierzu zählt u.a., wenn Entscheidungen der Gutachter*innen nicht plausibel und nachvollziehbar dokumentiert sind. Die Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Akkreditierungsagentur, nicht die Gutachter*innengruppe.

Impressum

für www.gutachternetzwerk.de

Gewerkschaftliches Gutachter/innen-Netzwerk

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Verantwortlich: Elke Hannack

Erarbeitet von Daniel Irmer und Liv Teresa Muth

Redaktion: Sonja Bolenius

Kontakt: [kontakt\(at\)gutachternetzwerk.de](mailto:kontakt(at)gutachternetzwerk.de)

Erschienen: Oktober 2021

⁵ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/aktuelles-und-veroeffentlichungen-veranstaltungen/preis-fuer-qualitaetsentwicklung/preis-fuer>